

Merkblatt – Einreise/Rückkehrer

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen für diejenigen, die aus einem Risikogebiet in die Stadt Münster zurückkehren.

Stand Coroneinreiseverordnung vom 6.11.2020!

1. Wann bin ich betroffen?

Ausweislich der aktuellen Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind die Personen, die aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben, von den Regelungen der Verordnung betroffen. Die rechtliche Regelung finden Sie hier:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

2. Erhalte ich eine Anordnung?

Eine individuelle Anordnung zur Einhaltung der in der Verordnung genannten Verpflichtungen erhalten Sie nicht. Die Verordnung gilt allgemein und direkt.

3. Woher weiß ich, ob ich aus einem Risikogebiet komme?

Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig vom Robert-Koch-Institut veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

4. Welche Verpflichtung habe ich bei einem vorherigen Aufenthalt in einem Risikogebiet?

Wenn Sie sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben, sind sie verpflichtet sich auf direktem Weg in Ihre eigene Wohnung oder eine andere Unterkunft zu begeben und sich dort für die Dauer von 10 Tagen ständig aufzuhalten (Quarantäne). Dies gilt auch, wenn sie zunächst über ein anderes Bundesland in das Land NRW eingereist sind. Haben Sie sich jedoch nur im Transitbereich in einem Risikogebiet befunden und die Hygienemaßnahmen beachtet, so sind Sie von dieser Pflicht befreit. Ebenso sind Sie bei einer bloßen direkten Durchreise durch das Land NRW unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nicht zur Quarantäne verpflichtet.

5. Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?

Die Verordnung sieht vor, dass Sie sich bei dem Gesundheitsamt melden in dessen Bezirk Sie sich aufhalten. **Dazu muss die digitale Einreiseanmeldung unter**

<https://www.einreiseanmeldung.de> **genutzt werden** und der Nachweis darüber ist **bei Einreise** mit sich zu führen. Auf Aufforderung ist dieser dem Beförderer vorzulegen. Bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raumes wird der Nachweis davon abweichend bei der Einreisekontrolle durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde (die Bundespolizei) kontrolliert. Das zuständige Gesundheitsamt (Münster) überwacht die Einhaltung der Quarantänepflichtung.

Sollte es aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen, sind Sie verpflichtet,

eine Ersatzmitteilung auszufüllen (s. Anlage) und dem Beförderer bzw. der oben genannten Behörde während der Grenzkontrolle auszuhändigen.

6. Gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht?

Für bestimmte Personengruppen gelten Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Diese sind in der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW zu finden (www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw).

- Dazu gehören u.a. Personen, die nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.
- Jede Reisetätigkeit im **Grenzverkehr** mit den Niederlanden, Belgien und Luxemburg für bis zu **24 Stunden**.
- Einreisen bis zu **72 Stunden** aus **dringenden familiären Gründen**. (Besuch von Verwandten ersten Grades und Lebensgefährten, Umgangs- und Sorgerecht)
- Personen, die **nachweislich** aus zwingenden beruflichen, studienbedingten oder ausbildungsbedingten Gründen regelmäßig pendeln.
- Einreisen bis zu **72 Stunden** bei Personen, die zur **Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems** unabdingbar sind.
- Bis zu 72 Stunden bei Beschäftigten im Güter-, Waren- und Personenverkehr (bei über 72 Stunden setzt die Ausnahme gegebenenfalls einen Test voraus).

7. Was ist während der Quarantäne zu beachten?

- Für eine Dauer von 10 Tagen sind Sie verpflichtet, in Ihrer eigenen Wohnung oder Ihrer Unterkunft zu bleiben und sich ständig dort abzusondern.
- Während der Quarantäne ist es Ihnen in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die Ihrem Hausstand nicht angehören. Sie unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Münster.
- Die Kontakte im häuslichen Umfeld sind möglichst zu reduzieren:
 - Angehörige des Haushalts (bspw. Familienmitglieder), die nicht an einer gemeinsamen Reise teilgenommen haben, sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
 - Die gemeinsame Nutzung von Räumen sollte möglichst auf ein Minimum reduziert werden und ggf. zeitlich versetzt stattfinden, bspw. durch unterschiedliche Essenszeiten.
 - Soweit möglich sollten getrennte Schlafräume genutzt werden.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung der Räume.
- Zudem halten Sie bitte die allgemeinen Hygienemaßnahmen ein:
 - Waschen Sie regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife
 - Benutzen Sie Handtücher alleine und wechseln Sie diese regelmäßig
 - Einhalten der Husten- und Nießetikette
- Sie sind verpflichtet, das Gesundheitsamt Münster **unverzüglich zu kontaktieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Co-V-2** wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise bei Ihnen auftreten
- Nur wenn Sie aus technischen Gründen keine E-Mail schicken können (**reiserueckkehrer@stadt-muenster.de**) melden Sie sich bitte telefonisch unter der 02 51/4 92-10 77.

8. Kann ich vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden?

- Ein COVID-19-Test zur Beendigung der Quarantäne ist **frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise** möglich.
- Die Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt.
- Der Test muss in der deutschen, englischen oder französischen Sprache auf dem Papier oder in elektronischer Form dem Gesundheitsamt Münster unverzüglich vorgelegt werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Roberts Koch-Instituts (www.rki.de/covid-19-tests) erfüllen.
- Das Testergebnis ist für mindestens 10 Tage nach Einreise aufzubewahren.

9. Testpflicht

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit Wirkung zum 04.11.2020 eine Testpflichtverordnung für Reisende aus Risikogebieten erlassen. Sie sind daher bei Aufforderung des Gesundheitsamtes dazu verpflichtet den Nachweis über eine Testung vorzulegen. Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben Sie die Vornahme einer Untersuchung zu dulden. Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses besteht für Sie die Quarantänepflicht.

10. Wo kann ich mich in Deutschland testen lassen?

Die Testung wird durch den Hausarzt durchgeführt. **Bevor** Sie den Hausarzt aufsuchen, nehmen Sie unbedingt telefonisch Kontakt auf und betreten Sie **nicht** unaufgefordert die Räumlichkeiten!

11. Wer trägt die Kosten?

Der Test ist für Sie kostenlos.

12. Was passiert, wenn ich der Verpflichtung zur Meldung nicht nachkomme oder mich der Duldung einer Untersuchung widersetze?

Kommen Sie Ihrer Pflicht nicht nach, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

13. Was ist mit meinem Lohn?

Im Fall einer Quarantäne können Sie Ihrer Arbeit nicht nachkommen. Sollten Sie die Möglichkeit haben, Ihre Arbeit durch eine seitens des Arbeitgebers ermöglichten Home-Office-Regelung auszuführen, sollten Sie davon Gebrauch machen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Home-Office besteht indes nicht. Aufgrund des Grundsatzes „ohne Arbeit kein Lohn“ besteht das Risiko, dass Sie keine Entgeltfortzahlung erhalten.

Tritt jedoch eine Erkrankung auf, so wird grundsätzlich wie bei jeder anderen Erkrankung, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, verfahren, sodass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Sind Sie bewusst in ein Risikogebiet gereist, so besteht jedoch für Sie das Risiko, dass Sie verschuldet arbeitsunfähig geworden sind, weshalb ein solcher Anspruch ausscheidet.

Für etwaige Ansprüche auf finanzielle Entschädigungen ist das Gesundheitsamt nicht zuständig. Sollten Sie aufgrund einer Quarantäne Einbußen haben, so kommt ggf. eine Entschädigung nach § 56 IfSG in Betracht. Diese Entschädigung hat der Arbeitgeber zunächst zu entrichten. Die Kosten werden auf Antrag erstattet. Dieser ist innerhalb von 12 Monaten zu stellen. Dazu wenden Sie sich oder Ihr Arbeitgeber an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>).

Es wird geraten, dass Arbeitgeber die Arbeitnehmer informieren und entsprechende einvernehmliche Regelungen im Vorfeld getroffen werden.

Stand Coroneinreiseverordnung vom 6.11.2020!

Stand: 17.11.2020